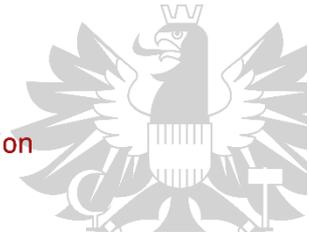


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung:

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden; Versendung zur allgemeinen Begutachtung und Verfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus – (GOG-Novelle 2021)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und nimmt zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung.

Zu § 15a GOG

§ 15a GOG verpflichtet die Dienststellenleiter*innen, Sicherheitsbeauftragte zu bestellen, sofern diese Funktion nicht vom Dienststellenleiter*innen selbst wahrgenommen wird.

Bei der Auswahl dieser Person soll darauf geachtet werden, dass diese auch im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, insbesondere im Umgang mit Menschen mit

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

Lernschwierigkeiten und psychosozialen Behinderungen als Sensibilisierungsmaßnahme geschult ist.

Nach Art. 8 UN-BRK (Bewusstseinsbildung) ist Österreich als Vertragsstaat verpflichtet, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und Würde zu fördern sowie Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu bekämpfen. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins in Bezug auf Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte (Art. 8 Abs. 2 lit d UN-BRK).

Zu § 15b Abs. 1 Z 4 GOG

Hier sollte in den Erläuterungen klargelegt werden, dass zu den Informationen, die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden können, nicht nur die Umstände der jeweiligen Angriffs- und Bedrohungssituation, sondern auch Informationen über die jeweiligen Verfahren gehören, die in der Regel den Anlass für Bedrohungen oder Übergriffe bilden (wie zB Erwachsenenschutzverfahren, Scheidungs- oder Pflegschaftsverfahren, Strafverfahren) sowie die Tatsache des Vorliegens einer Behinderung in Form von Lernschwierigkeiten und/oder psychosozialen Beeinträchtigungen.

Zu § 15c Abs 9 Z 1 GOG

Nach § 15c Abs 9 Z 1 sollen durch regelmäßige von der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts durchzuführende Schulungen für die Dienststellenleitungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Anlaufstellen gemeinsam mit der Polizei Kenntnisse auf dem Gebiet des Bedrohungsmanagements vertieft und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden gefördert werden.

Hier wären Schulungen hinsichtlich des Umgangs mit Menschen mit psychosozialen Behinderungen vorzusehen, und das nicht nur für die Dienststellenleitungen und die zentralen Anlaufstellen, sondern auch für mit dem Bedrohungsmanagement betraute Sicherheitsbeauftragte.

Der Monitoringausschuss regt an, zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich die Verpflichtung zu wiederkehrenden Schulungen und Schulungen der beteiligten Personengruppen aufzunehmen.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Diese Stellungnahme ergeht an das Bundesministerium für Justiz, sowie an das Präsidium des Nationalrates.